



Antwort zur Anfrage Nr. 1178/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion vom 16.06.2010 zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am 24.06.2010 betreffend der Kontrolle über die Durchführung der Straßenreinigungspflicht

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bei Bekannt werden von Verstößen gegen die Pflicht zur Durchführung der Reinigungspflicht gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz werden die Grundstückseigentümer nach einer durch den Entsorgungsbetrieb durchgeführten Ortsbegehung und Dokumentation des Sachverhaltes schriftlich aufgefordert die festgestellten Versäumnisse zu beheben.

Im Rahmen dieser schriftlichen Aufforderung ergeht zeitgleich eine Mitteilung an das 17 – Umweltamt, das die weitere Überwachung zur Durchführung der Straßenreinigungspflicht gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern durchführt.

Gegen Grundstückseigentümer, die Ihrer Straßenreinigungspflicht, was auch den Rückschnitt von Grünbewuchs beinhaltet, nicht nachkommen, wird nach erneuter Aufforderung durch das Umweltamt ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Die Stadt Mainz kann nur bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechende Maßnahmen einleiten, um eine konkrete Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen und die Kostenübernahme an den Verursacher übertragen.

Eine grundsätzliche flächendeckende Kontrolle über Durchführung der Straßenreinigungspflicht im Bereich der Stadt Mainz kann aufgrund der Vielzahl von Grundstücken durch die Verwaltung nicht gewährleistet werden.

Mainz, 21.06.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter